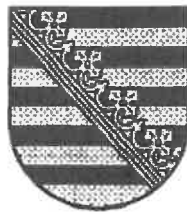




Ausfertigung



Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 951 Js 3214/21**
Stadt Taucha BußGSt Taucha, V300039800

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 21.05.2021

durch das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird davon abgesehen, auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe

Die Einstellung des Verfahrens beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG, wobei es einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 OWiG nicht bedurfte. Der Verteidiger des Betroffenen erklärte sich mit der Sachbehandlung des Gerichts einverstanden.

1. Das Gericht erachtet eine Ahndung des Verstoßes des Betroffenen für nicht geboten. Bereits im Oktober 2020 veröffentlichte ein Zusammenschluss an namhaften Sachverständigenbüros die Ergebnisse seiner technischen Untersuchung im Hinblick auf die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit des Messgerätes LEIVTEC XV3. Danach soll das Messgerät je nach Geräteeinrichtung der Messeinheit, insbesondere der Festlegung des messrelevanten Bereiches und der hierdurch anpassbaren Darstellung des gemessenen Fahrzeugs im Messfeldrahmen des Messungstart- und Messungsendbildes, bei aktuellen Fahrzeugen unter Realbedingungen Messabweichungen von bis zu 16 km/h, davon in einem Fall bis zu 10 km/h mehr als mit einer Referenzmessanlage ermittelt, aufweisen.

Die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) hat hierzu – nach dem Kenntnisstand des Gerichts – noch nicht in eingehender Form Stellung genommen (vgl. lediglich Zwischenstand vom 27.10.2020 nebst Nachträgen vom 12.03.2021 und vom 01.04.2021). Mittlerweile gibt es jedoch eine Ergänzung des Herstellers LEIVTEC vom 14.12.2020 zur Gebrauchsanweisung vom 01.12.2014, die durch die PTB zu einer Änderung der Bauartzulassung für das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät LEIVTEC XV3 vom 14.12.2020 führte.

Nunmehr gibt es aber weitere Veröffentlichungen über Versuche von Sachverständigen, die zeigen, dass es über die Änderungen der Auswertevorschriften der Bedienungsanleitung des Herstellers hinaus spezielle Szenarien geben soll, bei denen es auch unter den Regeln der ergänzten Gebrauchsanweisung zu unzulässigen Messwertabweichungen kommen könne. Dies hat die PTB (vgl. Nachtrag vom 12.03.2021) veranlasst, umgehend den Hersteller und die zuständigen Stellen der Markt- und Verwendungsaufsichtsbehörden zu informieren und mit intensiven eigenen Versuchen zu beginnen. Nach Auskunft der PTB (vgl. Nachtrag vom 01.04.2021) wären bei diesem umfangreichen Versuchsreihen mit präparierten Testfahrzeugen, die über spezielle Reflektoren im Fahrgastinnenraum verfügt hätten, unzulässige Messwertabweichungen aufgetreten, die jedoch allesamt zu Gunsten Betroffener ausgefallen wären. In einem nächsten Schritt würde jetzt die Abstimmung über die weitere Verfahrensweise mit den hierfür zuständigen Stellen erfolgen.


Unabhängig davon hat der Messgerätehersteller LEIVTEC mit Schreiben vom 12.03.2021 die Kunden seines Messgerätes LEIVTEC XV3 darum gebeten, bis zur Klärung der gegen das Gerät im Hinblick auf die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit erhobenen Vorwürfe durch die PTB von Geschwindigkeitsmessungen mit diesem Gerät Abstand zu nehmen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass es auch bei Beachtung der Regeln der ergänzten Gebrauchsanweisung zu unzulässigen Messwertabweichungen kommen kann.

Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisse ist es nach Auffassung des Gerichts derzeit ausgeschlossen, bei Messungen mit dem Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 von einem standardisierten Messverfahren ausgehen zu können. Der dem Betroffenen zur Last gelegte Geschwindigkeitsverstoß dürfte sich damit nur durch ein gerichtlich angeordnetes Sachverständigengutachten zur Frage der gefahrenen Mindestgeschwindigkeit des Betroffenen nachweisen lassen, was angesichts des überschaubaren Tatvorwurfs trotz einer berücksichtigungsfähigen Voreintragung des Betroffenen als verfahrensunökonomisch anzusehen ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 und Abs. 4 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, da sich ein Tatnachweis zumindest im Hinblick auf einen ggf. geringeren Geschwindigkeitsverstoß gegen den Betroffenen bei Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens hätte führen lassen.

Richter am Amtsgericht

den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Freiburg, 26.05.2021



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle